

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Wahlbekanntmachung der Stadt Grevenbroich

1. Am Sonntag, dem 24. September 2017 findet die Wahl zum **19. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Grevenbroich gehört zum Wahlkreis 108, Neuss I (Stadt Grevenbroich, Stadt Neuss, Stadt Dormagen und Gemeinde Rommerskirchen).

Die Stadt Grevenbroich ist in 50 Wahlbezirke eingeteilt. In jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. August 2017 bis zum 03. September 2017 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 14 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in der Kath. Hauptschule Stadtmitte, Von-Werth-Straße 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt,

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk (Wahllokal) dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

7. Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a Wahlstatistikgesetz ist das Ergebnis der Bundestagswahl unter Wahrung des Wahlheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen. In ausgewählten Wahlbezirken wird die Stimme nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen abgegeben. Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW). Danach wurden für die Stadt Grevenbroich die Wahlbezirke 0102 Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Von-Bodelschwingh-Straße, 0122 Kindertagesstätte Barrenstein, Hoeningner Straße 2 und 0242 Grundschule Erftaue, Hünselerstraße 3, ausgewählt.

8. Gemäß § 46 Abs. 1 der Bundeswahlordnung sind die barrierefreien Wahlräume in geeigneter Weise bekanntzugeben. Auf der Wahlbenachrichtigung, die jedem Wahlberechtigten zugewandt ist, wird auf die Barrierefreiheit des jeweiligen Wahllokals besonders hingewiesen. Die nachfolgende Übersicht aller Wahllokale gibt einen Überblick über die barrierefreien/nicht barrierefreien Wahllokale.

Wahlbezirk	Wahlraum Adresse barrierefrei (Ja/Nein)
0011	Kath. Grundschule Noithausen Fröbelstraße 19 Nein
0012	Gemeindezentrum der Lukaskirche Noithausener Straße 77 Ja
0021	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule Hans-Sachs-Straße 30 Ja
0022	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule Hans-Sachs-Straße 30 Ja
0031	Erich Kästner-Schule Elsen Goethestraße 119 Ja
0032	Erich Kästner-Schule Elsen Goethestraße 119 Ja

0041	Erich Kästner-Schule Elsen Hebbelstraße 1 Ja
0042	Erich Kästner-Schule Elsen Hebbelstraße 1 Ja
0051	Wilhelm-Laux-Haus, Alte Schule Wiesenstraße 5 Nein
0052	Pfarrsaal Elfgen An St. Georg 1 Ja
0061	Museum Villa Erckens Am Stadtpark 1 Nein
0062	VHS-Bildungszentrum Bergheimer Straße 44 Nein
0071	Albert-Schweitzer-Haus Am Ständehaus 10 Ja
0072	Barbarahaus d. Caritasverbandes Montanusstraße 40 Ja
0081	Kindertagesstätte „Sonnenland“ Hundhausenstraße 63 Ja
0082	Seniorenhaus Lindenhof Auf der Schanze 3 Ja
0091	Grundschule St. Josef Erftwerkstraße 50 Nein
0092	Grundschule St. Josef Erftwerkstraße 50 Nein
0101	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Von-Bodelschwingh-Straße Ja
0102	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Von-Bodelschwingh-Straße Ja
0111	Gem. Grundschule Neuenhausen Willibrordusstraße 2 Nein
0112	Gem. Grundschule Neuenhausen Willibrordusstraße 2 Nein
0121	Kath. Pfarr- und Jugendheim Matthäusplatz 1 Ja
0122	Kindertagesstätte Barrenstein

		Hoeninger Straße 2 Ja
0131	Gem. Grundschule Hemmerden	Schulstraße 5 Ja
0132	Gem. Grundschule Hemmerden	Schulstraße 5 Ja
0141	Gem. Grundschule Kapellen	St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0142	Gem. Grundschule Kapellen	St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0151	Gem. Grundschule Kapellen	St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0152	Gem. Grundschule Kapellen	St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0161	Jakobus-Schule Neukirchen	An den Hecken 4 Nein
0162	Jakobus-Schule Neukirchen	An den Hecken 4 Nein
0171	Jakobus-Schule Neukirchen	An den Hecken 4 Nein
0172	Kindertagesstätte Hülchrath	Calvinerbushstraße 10 A Ja
0181	Gem. Grundschule Kapellen	St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0182	Gem. Grundschule Kapellen	St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0191	Kindertagesstätte Langwaden	St.-Norbert-Straße 23 Nein
0192	Gebrüder-Grimm-Schule	Oststraße 20 Ja
0201	Gebrüder-Grimm-Schule	Oststraße 20 Ja
0202	Dietrich-Uhlhorn Realschule	Heyerweg 12 Ja
0211	Dietrich-Uhlhorn-Realschule	Heyerweg 12

		Ja
0212	Dietrich-Uhlhorn-Realschule Heyerweg 12	Ja
0221	Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath Weidenpeschstraße 3	Nein
0222	Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath Weidenpeschstraße 3	Nein
0231	Kindertagesstätte Neurath Donaustraße 45	Ja
0232	Kindertagesstätte Neurath Donaustraße 45	Ja
0241	Grundschule Erftaue Hünselestraße 3	Ja
0242	Grundschule Erftaue Hünselestraße 3	Ja
0251	Grundschule Erftaue Hünselestraße 3	Ja
0252	Grundschule Erftaue Hünselestraße 3	Ja

Hinweis

Die Angabe „barrierefrei Ja / Nein“ bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit „barrierefrei“ gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen).

Sollte das für den Wahlberechtigten zutreffende Wahllokal nicht barrierefrei sein, so kann jedes beliebige barrierefreie Wahllokal eines Wahlbezirks aufgesucht werden. In diesen Fällen ist ein **Wahlschein** beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich bis spätestens 22.09.2017, 18:00 Uhr, zu beantragen.

Grevenbroich, den 06.09.2017

Klaus Krützen,
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Dr. Marc Saturra

Tel. 02181/608-261,

Fax 02181/608-8261

Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN